

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 4. August 1955

8. Stück

14. Gesetz: Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz — Wr. JWG.

14.

Gesetz vom 17. Juni 1955, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz — Wr. JWG.).

ABSCHNITT I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begriff und Anwendungsbereich.

(1) Minderjährigen österreichischen Staatsbürgern ist nach den folgenden Bestimmungen öffentliche Jugendwohlfahrtspflege zu gewähren. Sie umfaßt die zur körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Entwicklung der Minderjährigen notwendige Fürsorge. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zum Schutz des Lebens, zur Bewahrung vor leiblichen und seelischen Mißhandlungen, zur Erhaltung der Gesundheit und zur Beschaffung des notwendigen Unterhaltes.

(2) Einem Minderjährigen nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft ist, sofern im folgenden nicht etwas anderes angeordnet ist, öffentliche Jugendwohlfahrtspflege nur zu gewähren, wenn

1. er unter gesetzlicher Amtsvormundschaft steht, oder
2. für ihn bei einem österreichischen Gericht eine Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet ist, oder
3. für ihn bei einem österreichischen Gericht vorläufige Maßregeln der Fürsorge getroffen sind, oder
4. dies in Staatsverträgen bestimmt ist, oder
5. der Heimatstaat des Minderjährigen österreichische Staatsbürger auf dem Gebiete der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege wie die eigenen Staatsangehörigen behandelt, oder
6. dies im allgemeinen Interesse oder im Interesse des Minderjährigen unabweislich ist, um ihn vor körperlicher, geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung zu bewahren.

(3) Volksdeutsche, das sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatszugehörigkeit ungeklärt ist, sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(4) Soweit im folgenden nicht anderes angeordnet ist, werden nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Rechte und Pflichten zur Erziehung nicht berührt.

§ 2.

Behörden.

(1) Die Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben obliegt der Landesregierung und dem Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Durchführung folgender Aufgaben obliegt der Landesregierung:

1. Vorsorge für eine besondere Befürsorgung von Schwangeren, Wöchnerinnen, Säuglingen und Kleinkindern zu deren Gesunderhaltung und die kostenlose Bereitstellung von Einrichtungen zur Beratung der Schwangeren und Mütter von Säuglingen und Kleinkindern (Mutterberatungsstellen).

2. Vorsorge für das Vorhandensein von Beratungsstellen besonderer Art.

3. Fachliche Beaufsichtigung der gesamten Tätigkeit in der Jugendfürsorge sowie die fachliche Aus- und Fortbildung des Fürsorgepersonals, soweit es sich nicht um eine unter der Aufsicht der Unterrichtsbehörden stehende schulmäßige Ausbildung handelt.

4. Vorsorge für das Vorhandensein von der Jugendfürsorge dienenden Einrichtungen und Anstalten, wie Säuglings- und Mütterheime, Heime für Pflegekinder, Kindererholungsheime, Fürsorgerziehungsheime.

5. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb und die Beaufsichtigung von Heimen für Pflegekinder.

6. Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes Statt in das Ausland und Zustimmung zur Einwilligung in die Annahme an Kindes Statt.

7. Anerkennung einer Stelle der freien Jugendwohlfahrtspflege als zur Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes Statt berechtigt.

8. Fürsorgerziehung.

9. Anerkennung von Heimen der freien Jugendwohlfahrtspflege als Fürsorgerziehungsheime.

10. Heranziehung von Organisationen und Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrtspflege zur Mitarbeit, soweit diese dazu bereit sind.

(3) Im übrigen obliegt die Durchführung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege dem Magistrat.

§ 3.

Personal.

(1) Das mit der Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben betraute Personal muß fachlich entsprechend ausgebildet und geeignet sein.

(2) Die mit den Aufgaben der Amtsvormundschaft betrauten Bediensteten müssen die Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt oder eine für den öffentlichen Dienst gleichgewichtete Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(3) Die als Fürsorge oder Fürsorgerinnen verwendeten Bediensteten müssen das Abschlußzeugnis (Diplom) einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Fürsorgeschule besitzen.

(4) Leiter einer mit Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege betrauten Dienststelle des Magistrates kann nur werden, wer die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllt und überdies über eine entsprechende Praxis in der Jugendfürsorge verfügt. Der Leiter der beim Amt der Landesregierung mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege betrauten Dienststelle muß ein rechtskundiger Beamter sein.

(5) Die Erziehungsberater müssen den Doktorgrad der Philosophie mit dem Hauptfach Psychologie besitzen.

§ 4.

Örtliche Zuständigkeit.

In Vollziehung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege sind die Wiener Behörden dann zuständig, wenn das Bedürfnis nach Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege in Wien hervortritt. Die Regelung des § 9 wird dadurch nicht berührt.

§ 5.

Erziehungsberechtigte.

Unter Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern und die Wahleltern sowie der Vormund des Minderjährigen zu verstehen, wenn diesen Personen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht, der Vater des unehelichen Kindes jedoch nur dann, wenn er die Sorge für den Minderjährigen tatsächlich ausübt.

§ 6.

Anhörung und Mitwirkung der Schulleitungen.

(1) Der Magistrat hat vor Anordnung von Maßnahmen über schulpflichtige Minderjährige,

die für die Erziehung des Minderjährigen von Bedeutung sind, die zuständige Schulleitung anzuhören und sie von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Schulleitungen haben innerhalb der von den schulischen Vorschriften gezogenen Grenzen auf Ersuchen die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte mündlich oder schriftlich zu erteilen, Verzeichnisse der die Schule besuchenden Pflegekinder und außerehelichen Kinder anzulegen und dem Magistrat zur Verfügung zu stellen. Sie haben auch bei der Befürsorgung schulpflichtiger Minderjähriger in der Schule beratend und unterstützend mitzuwirken.

§ 7.

Mitarbeit der freien Jugendwohlfahrtspflege.

Die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege sollen nach Maßgabe ihrer Satzungen zur Mitarbeit in der Jugendwohlfahrtspflege herangezogen werden, soweit sie dazu bereit sind.

§ 8.

Auskunftspflicht der Sozialversicherungsträger und der Arbeitgeber.

(1) Die Träger der Sozialversicherung haben in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrtspflege im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises den mit der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege betrauten Behörden Hilfe zu leisten. Sie haben insbesondere über alle das Beschäftigungsverhältnis eines Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben.

(2) Die Arbeitgeber eines Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Personen haben den mit der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege betrauten Behörden auf Ersuchen über alle das Beschäftigungsverhältnis dieser Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben.

ABSCHNITT II.

Kosten.

§ 9.

Kostentragung.

(1) Die Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege trägt der Minderjährige, dem diese Maßnahmen zugute kommen. Im Falle seines Unvermögens haben die zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Angehörigen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Kosten zu tragen; Unvermögen des Minderjährigen ist schon dann anzunehmen, wenn die Belastung mit den Kosten für ihn eine besondere Härte bedeutete.

(2) Über die Tragung der Kosten ist im Verwaltungsweg zu entscheiden, wobei in allen Fäl-

len der Magistrat als erste Instanz zu entscheiden hat.

(3) Soweit die Kosten nicht nach Abs. 1 gedeckt sind, werden sie als Erziehungsaufwand nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge getragen.

§ 10.

Übergang von Rechtsansprüchen.

Wird durch eine Maßnahme der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege dem Minderjährigen der Unterhalt gewährt und steht ihm für die Zeit dieser Unterhaltsgewährung gegen einen Dritten ein Rechtsanspruch auf Geldleistungen zur Deckung des Unterhaltes oder ein Rentenanspruch öffentlich-rechtlicher Natur zu, so gehen diese Ansprüche im Ausmaß der erwachsenden Kosten auf die Stadt Wien über, wenn und sobald die Behörde dem Dritten die Unterhaltsgewährung schriftlich anzeigt.

ABSCHNITT III.

Fürsorge für die Gesunderhaltung der Jugend.

§ 11.

Mutterschafts-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge.

(1) Zur Sicherung der körperlichen Entwicklung des Kindes von der Empfängnis an hat die Landesregierung für eine besondere Befürsorge von Schwangeren, Wöchnerinnen, Säuglingen und Kindern bis zum Eintritt der Schulpflicht (Kleinkinder) zu sorgen. Diese Befürsorge umfaßt die Maßnahmen, die zur Gesunderhaltung dieser Personen erforderlich sind, insbesondere: Errichtung und Erhaltung von Mütter- und Säuglingsheimen, Säuglingskrippen, Mutterberatungsstellen, Veranlassung der wirtschaftlichen Hilfeleistung, Hausbesuche zur Beratung und Belehrung der Mütter und alle Maßnahmen, durch die einer Gefährdung des Kindes wirksam vorgebeugt werden kann.

(2) Die Mutterberatungsstellen (Beratungsstellen für Schwangere und Mütter von Säuglingen und Kleinkindern) können als ortsfeste oder ambulante eingerichtet werden. Die Lage der ortsfesten ist so zu wählen, daß sie auch mit Säuglingen und Kleinkindern ohne erhebliche Schwierigkeiten besucht werden können. Die Inanspruchnahme der Beratungsstellen ist unentgeltlich.

(3) Die Mutterberatungsstellen sind durch den Magistrat zu führen.

§ 12.

Schulkinderfürsorge.

Dem Magistrat obliegt die Schulkinderfürsorge. Sie besteht in der Unterstützung bei den

ärztlichen Reihen- und Einzeluntersuchungen der Schulkinder, in der Sorge für die Durchführung der auf Grund dieser Untersuchungen vom Arzt empfohlenen Maßnahmen und in der fürsorgerischen Betreuung der Schulkinder in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen.

§ 13.

Erholungsfürsorge für Kinder und Jugendliche.

Der Landesregierung obliegt die Vorsorge für Organisation und Durchführung der Jugenderholungsfürsorge. Sie besteht in der Unterbringung sozial- und erholungsbedürftiger Kinder und Jugendlicher in Erholungsheimen (Erholungsstätten) oder auf geeigneten Privatpflegeplätzen. Der Landesregierung obliegt auch die Förderung der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der Jugenderholungsfürsorge.

ABSCHNITT IV.

Übernahme in fremde Pflege.

§ 14.

Pflegekinder.

(1) Minderjährige unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung des Magistrats in fremde Pflege übernommen werden.

(2) Pflege im Sinne dieses Gesetzes ist die Sorge um die Bedürfnisse des Minderjährigen, die sein leibliches Wohl sowie seine geistige, seelische und sittliche Entwicklung betreffen.

(3) Die Pflege ehelicher Minderjähriger durch Verwandte oder Verschwägerte je bis zum dritten Grad oder unehelicher Minderjähriger durch die Mutter, die mütterlichen Großeltern oder den Vater sowie die Pflege Minderjähriger durch die Wahleltern oder durch den Vormund ist nicht als fremde Pflege anzusehen.

(4) Keiner Bewilligung bedarf die Übernahme in fremde Pflege

1. für bloß vorübergehende Dauer, wenn die Pflege nicht gewerbsmäßig gewährt wird;

2. für einen Teil des Tages aus Anlaß eines auswärtigen Schulbesuches;

3. für einen Teil des Tages, wenn die Pflege nicht regelmäßig gewährt wird;

4. durch Lehrherren zur Ausbildung in einem Gewerbe oder in der Land- und Forstwirtschaft;

5. durch Anstalten, die der Aufsicht der Unterrichtsbehörde unterliegen;

6. durch Heime, die zur Übernahme von Pflegekindern eine Bewilligung nach §§ 18 oder 19 erhalten haben.

(5) Wer den gewöhnlichen Aufenthalt eines Pflegekindes nach Wien oder innerhalb Wiens verlegt, hat dies unverzüglich, längstens binnen einer Woche, dem Magistrat anzuzeigen.

§ 15.

Antrag auf Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege.

(1) Die Bewilligung hat die Person zu beantragen, die das Pflegekind zu übernehmen beabsichtigt.

(2) Ist es zum Wohl des Pflegekindes nötig, so kann die Übernahme in Pflege schon vor Erteilung der Bewilligung erfolgen. In diesen Fällen ist der Antrag auf Erteilung der Bewilligung, wenn dies nicht schon geschehen ist, längstens binnen zwei Tagen nach der Übernahme beim Magistrat einzubringen. Wird die Bewilligung versagt, so hat der Magistrat die Abnahme des Minderjährigen anzuordnen, die bei Gefahr im Verzug sofort zu vollziehen ist.

§ 16.

Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege.

(1) Die Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege erteilt der Magistrat.

(2) Die Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege darf nur erteilt werden, wenn

1. Gewähr für eine sachgemäße Pflege und gute Behandlung gegeben ist;

2. der Bewilligungswerber und die mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Personen einen guten Leumund genießen, insbesondere keine Vorstrafen wegen solcher Straftaten vorliegen, die eine Gefahr für das Wohl des Minderjährigen besorgen lassen;

3. der Bewilligungswerber und die mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Personen weder an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit noch an einem Gebrechen leiden, durch das das Pflegekind gefährdet werden könnte;

4. der Bewilligungswerber eine gesunde Wohnung innehat und für jedes Pflegekind ein eigenes Bett zur Verfügung stellt;

5. keine sonstigen Gründe vorliegen, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen.

(3) An Personen, die über 60 Jahre alt sind, soll die Bewilligung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

§ 17.

Widerruf der Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege.

(1) Die Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege kann widerrufen werden, wenn eine der im § 16 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Sie ist jedenfalls zu widerrufen, wenn es das Wohl des Pflegekindes erfordert.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist die Abnahme des Kindes sofort zu vollziehen.

ABSCHNITT V.

Heime für Pflegekinder.

§ 18.

Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb.

(1) Heime, die zur Übernahme von Pflegekindern bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden. Einer solchen Bewilligung bedarf es nicht zur Errichtung und zum Betrieb von Heimen, die der Aufsicht der Unterrichtsbehörde unterliegen oder Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn das Heim nach seiner Einrichtung und Führung volle Gewähr für eine sachgemäße Pflege bietet.

(3) Die Landesregierung erläßt nach Anhörung der Landesschulbehörde durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb der im Abs. 1 genannten Heime. Diese Richtlinien sind auch für Heime verbindlich, zu deren Errichtung und Betrieb es einer Bewilligung nicht bedarf, soweit sie nicht der Aufsicht einer Unterrichtsbehörde unterliegen.

(4) Diese Richtlinien (Abs. 3) haben zu enthalten:

1. Vorschriften über die Lage und Räumlichkeiten der Heime und die dazugehörigen Spiel- und Sportplätze im Freien, insbesondere über das Ausmaß des Luftraumes in den Schlaf- und Aufenthaltsräumen;

2. Vorschriften über die Ausstattung der Heime, insbesondere über die einzubauenden sanitären Einrichtungen, wie Abort-, Wasch-, Bade- und Duschanlagen;

3. Vorschriften über die an das Heimpersonal zu stellenden Anforderungen.

(5) Die Richtlinien (Abs. 3) haben ferner vorzusehen, daß unter steter Bedachtnahme auf das Wohl der Pflegekinder an Heime, die besonderen Zwecken dienen sollen, strengere Anforderungen gestellt werden können, welche die Erreichung des Heimzweckes gewährleisten; ebenso, daß die Landesregierung von einzelnen Erfordernissen Nachsicht erteilen kann, wenn sich dies im Hinblick auf die Besonderheit des Einzelfalles als notwendig erweist.

§ 19.

Vorläufige Bewilligung.

Die Bewilligung kann auch vorläufig längstens für die Dauer von fünf Jahren erteilt werden, wenn die Herbeiführung eines den Richtlinien (§ 18 Abs. 3) entsprechenden Zustandes dem Heimerhalter wirtschaftlich nicht sofort zugemutet werden kann und der Zustand des Heimes eine Gefährdung der Pflegekinder ausschließt.

§ 20.**Widerruf der Bewilligung.**

Die Bewilligung zum Betrieb eines Heimes ist zu widerrufen, wenn sich nach Erteilung der Bewilligung Umstände ergeben, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen eine Gefährdung der Pflegekinder besorgen lassen. Gleichzeitig ist die Entfernung der Pflegekinder anzuordnen und bei Gefahr im Verzug sofort zu vollziehen.

§ 21.**Aufsicht.**

Die Aufsicht über Heime, denen eine Bewilligung im Sinne der §§ 18 und 19 erteilt wurde, obliegt der Landesregierung. Sie hat sich in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, davon zu überzeugen, ob die Heime den vorgeschriebenen Erfordernissen weiterhin entsprechen.

ABSCHNITT VI.**Pflegeaufsicht.****§ 22.****Pflegeaufsicht.**

(1) Die Pflegeaufsicht besteht in der laufenden Prüfung, ob die Pflege eines ihr unterliegenden Minderjährigen sachgemäß ist.

(2) Die Pflegeaufsicht obliegt dem Magistrat. Die Organe der Pflegeaufsicht haben den der Aufsicht unterliegenden Minderjährigen aufzusuchen, dessen Lebensverhältnisse einschließlich seines Verhaltens in der Schule, am Lehr- oder Arbeitsplatz und in der Freizeit zu ermitteln, um die etwa nötigen Maßnahmen zur Sicherung des Wohles des unter Pflegeaufsicht stehenden Minderjährigen treffen zu können.

(3) Die für den Minderjährigen verantwortlichen Personen haben den Organen der Pflegeaufsicht den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen des Minderjährigen und die Vornahme von Ermittlungen zu gestatten, ihnen auf Verlangen den Minderjährigen vorzustellen und ihn auf Verlangen einer ärztlichen Untersuchung zuzuführen.

§ 23.**Personenkreis.**

(1) Die Pflegeaufsicht erstreckt sich auf:

1. uneheliche Minderjährige unter 16 Jahren;
2. eheliche Minderjährige unter 16 Jahren, falls sie bei anderen Personen als Verwandten oder Verschwägerten je bis zum dritten Grad in Pflege sind; Wahlkinder stehen hinsichtlich der Pflegeaufsicht den ehelichen Kindern gleich.

(2) Öffentlich befürsorgte eheliche Minderjährige unter 16 Jahren, die bei Verwandten

oder Verschwägerten je bis zum dritten Grad in Pflege sind, können vom Magistrat unter Pflegeaufsicht gestellt werden, wenn eine zweckwidrige Verwendung der Fürsorgeleistung zu befürchten ist.

§ 24.**Ausnahme von der Pflegeaufsicht.**

(1) Von der Pflegeaufsicht sind Minderjährige ausgenommen,

1. solange sie einer vom Gericht gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 272, oder des zweiten Teiles des Bundesgesetzes vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, angeordneten Erziehungsmaßregel unterstellt sind, wenn damit eine behördliche Aufsicht verbunden ist;

2. solange sie vom Gericht gemäß den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 272, oder des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, der Schutzaufsicht unterstellt sind;

3. solange sie, außer in den Fällen der Z. 1, in einer der Aufsicht der Landesregierung, der Justizverwaltungsbehörde oder der Unterrichtsbehörde unterstehenden Anstalt in Pflege sind;

4. solange sie als Lehrlinge bei ihren Lehrherren in Pflege sind.

(2) Der Magistrat kann von der Pflegeaufsicht absehen, solange anzunehmen ist, daß auch ohne Beaufsichtigung die einwandfreie Pflege des Minderjährigen gewährleistet ist. Dies ist insbesondere bei unehelichen Minderjährigen, die bei ihrer Mutter, und bei Minderjährigen, die bei ihrem Vormund in Pflege sind, anzunehmen, solange nichts Gegenteiliges bekannt wird.

ABSCHNITT VII.**Erziehungshilfe und Erziehungsaufsicht.****§ 25.****Erziehungshilfe.**

(1) Der Magistrat hat auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen unter den folgenden Einschränkungen einen Minderjährigen unter 18 Jahren, dem es an der nötigen Erziehung fehlt, ohne daß die Voraussetzungen für die Erziehungsaufsicht oder die Fürsorgeerziehung vorliegen, Erziehungshilfe zu gewähren. Diese umfaßt alle Maßnahmen, die dem Ziele einer sachgemäßen und verantwortungsbewußten Erziehung dienen, wie Erziehungsberatung, anderweitige Unterbringung, Einweisung in einen Kindergarten, einen Hort, eine Tagesheimstätte, ein Jugendheim, ein Erholungsheim. Durch Einweisung in ein Fürsorgeerziehungsheim darf Erziehungshilfe nicht gewährt werden.

(2) Bei der Gewährung der Erziehungshilfe ist jeweils das gelindeste noch zur Bewahrung des Minderjährigen vor Verwahrlosung ausreichende Erziehungsmittel anzuwenden:

(3) Soll die Erziehungshilfe durch Unterbringung in einer fremden Familie gewährt werden, so ist bei Auswahl der Familie auf die Erfordernisse für eine gedeihliche Entwicklung (§ 1 Abs. 1) des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen. Bei Unterbringung des Minderjährigen in einer fremden Familie oder in einem Jugendheim ist auf das Religionsbekenntnis und die Sprachzugehörigkeit des Minderjährigen Bedacht zu nehmen.

(4) Wird die Erziehungshilfe nicht von den Erziehungsberechtigten beantragt, so kann sie nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

(5) Die Erziehungshilfe durch Unterbringung in einer fremden Familie oder in einem Heim endet mit dem vollendeten 19. Lebensjahr des Minderjährigen. Aus besonderen Gründen kann sie bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Minderjährigen erstreckt werden. Sie ist in beiden Fällen früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn sich die Erreichung des Zweckes voraussichtlich als unmöglich erweist.

(6) Die mit der Erziehungshilfe befaßten Organe des Magistrats sind berechtigt, den Minderjährigen an seinem Wohnort, seinem Lehr- oder Arbeitsplatz aufzusuchen, die zu seinem Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten zu besichtigen und alle sonstigen maßgeblichen Verhältnisse festzustellen, sobald Umstände bekannt werden, die Maßnahmen der Erziehungshilfe gebieten.

§ 26.

Durchführung der gerichtlichen Erziehungshilfe.

Die gerichtliche Erziehungshilfe (§ 26 JWG.) ist vom Magistrat durchzuführen.

§ 27.

Durchführung der Erziehungsaufsicht.

(1) Die Erziehungsaufsicht (§ 28 JWG.) ist vom Magistrat durchzuführen.

(2) Die Durchführung der Erziehungsaufsicht ist für diese Aufgabe besonders geschulten Organen zu übertragen. Der Magistrat kann hiefür auch Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege heranziehen, wenn sich diese zur Mitarbeit bereit erklären.

(3) Die Organe (Abs. 2) haben den der Aufsicht unterstellten Minderjährigen regelmäßig zu besuchen und ihn durch geeignete Anordnungen gegenüber seiner Person und den Erziehern aus der Verwahrlosung herauszuführen.

ABSCHNITT VIII.

Fürsorgeerziehung.

§ 28.

Durchführung.

(1) Die Fürsorgeerziehung (§ 29 JWG.) wird von der Landesregierung durchgeführt. Diese bestimmt auch die Art der Fürsorgeerziehung. Die Einhaltung der vom Vormundschaftsgericht einem entlassenen Fürsorgezögling gemäß § 30 Abs. 2 JWG. erteilten Weisungen ist vom Magistrat zu überwachen.

(2) Die Fürsorgeerziehung wird durch Einweisung in ein Fürsorgeerziehungsheim oder in eine fremde Familie durchgeführt.

(3) Bei der Unterbringung eines Minderjährigen in einem Fürsorgeerziehungsheim oder in einer Familie ist auf das Religionsbekenntnis und die Sprachzugehörigkeit des Minderjährigen Bedacht zu nehmen.

(4) Die Fürsorgeerziehung hat eine gedeihliche Entwicklung (§ 1 Abs. 1) des Minderjährigen zu sichern und alle Maßnahmen zu treffen, die nötig sind, um dem Minderjährigen eine für sein künftiges Fortkommen dienliche Berufsausbildung zu bieten. Die Fürsorgeerziehung ist nach pädagogisch-psychologischen Erkenntnissen zu gestalten.

(5) Die Landesregierung kann einen Fürsorgezögling, dessen Erziehung bereits soweit gediehen ist, daß eine Einordnung in seinen gesellschaftlichen Pflichtenkreis erwartet werden kann, probeweise, auch in die eigene Familie, entlassen. Hievon sind das Vormundschaftsgericht und die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen, in deren Gebiet der Fürsorgezögling seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt. Ist dieser in Wien gegeben, so hat der Magistrat den probeweise entlassenen Fürsorgezögling in sinngemäßer Anwendung des § 22 Abs. 2 und 3 zu beaufsichtigen. Eine solche Beaufsichtigung ist auch dann vorzunehmen, wenn der Magistrat vom jeweils zuständigen Organ eines anderen Landes im obigen Sinne verständigt wird.

(6) Die probeweise durchgeführte Entlassung ist zu widerrufen, wenn sich erweist, daß der Minderjährige aus welchen Gründen immer der Gefahr einer Verwahrlosung ausgesetzt ist.

§ 29.

Verständigung der Erziehungsberechtigten.

(1) Den Erziehungsberechtigten muß der Ort der Unterbringung des Fürsorgezöglings unverzüglich mitgeteilt werden, wenn dadurch der Erziehungszweck nicht ernstlich gefährdet wird.

(2) Eine ernstliche Gefährdung des Erziehungszweckes ist insbesondere dann anzunehmen,

wenn aus dem bisherigen Verhalten der Erziehungsberechtigten geschlossen werden kann, daß sie in der ungünstigen Beeinflussung des Fürsorgezöglings verharren werden.

§ 30.

Errichtung und Betrieb von Fürsorgeerziehungsheimen.

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Fürsorgeerziehungsheimen, die zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendig sind, hat die Landesregierung vorzusorgen.

(2) Heime der freien Jugendwohlfahrtspflege sollen als Fürsorgeerziehungsheime verwendet werden, wenn sie als solche von der Landesregierung anerkannt werden.

(3) Die Anerkennung erfolgt nur auf Antrag und setzt voraus, daß das Heim nach seiner Lage, seinem baulichen Zustand, seiner Organisation, Betriebsführung und Erziehungstätigkeit als Fürsorgeerziehungsheim geeignet ist.

(4) Die Landesregierung setzt nach Anhörung der Landesschulbehörde durch Verordnung die Bedingungen fest, unter denen ein Heim der freien Jugendwohlfahrtspflege als Fürsorgeerziehungsheim anerkannt werden kann. § 18 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.

(5) Die Landesregierung erläßt nach Anhörung der Landesschulbehörde durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb der Fürsorgeerziehungsheime des Landes. § 18 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.

ABSCHNITT IX.

Vermittlung der Annahme an Kindes Statt.

§ 31.

Allgemeines.

(1) Die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindes Statt hat ausschließlich dem Wohl des Minderjährigen zu dienen.

(2) Zur Feststellung, ob diese Voraussetzung zutrifft, sind alle für das Wohl des Minderjährigen maßgeblichen Umstände desselben, seiner leiblichen Eltern und der Adoptionserber zu prüfen. Die Vermittlung ist nur dann vorzunehmen, wenn feststeht, daß der Minderjährige in der Familie seiner Wahltern wie ein leibliches Kind gehalten werden wird. Die Wahltern müssen in jeder Hinsicht geeignet sein, dem Wahlkind eine entsprechende Erziehung angedeihen zu lassen.

(3) Jede entgeltliche Vermittlung ist untersagt.

(4) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des anzunehmenden Kindes und der Wahltern.

§ 32.

Zuständigkeit.

(1) Die Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes Statt in das Ausland ist ausschließlich der Landesregierung vorbehalten.

(2) Die Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes Statt ohne Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Minderjährigen in das Ausland obliegt dem Magistrat. Außer diesem ist sie nur den Verwandten des zu vermittelnden Kindes bis zum dritten Grad und den von der Landesregierung hierfür anerkannten Stellen der freien Jugendwohlfahrtspflege erlaubt.

(3) Hat bei der Annahme eines Minderjährigen an Kindes Statt, durch die der bisherige gewöhnliche Aufenthalt dieses Minderjährigen im Bundesgebiet in das Ausland verlegt werden soll, der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen oder ein Dritter, zu dem der Minderjährige in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, einzuwilligen, so bedürfen diese Personen zur Einwilligung der Zustimmung des Amtes der Landesregierung. Die ohne die Zustimmung des Amtes der Landesregierung gegebene Einwilligung ist unwirksam.

§ 33.

Anerkennung von Stellen der freien Jugendwohlfahrtspflege.

(1) Die Anerkennung einer Stelle der freien Jugendwohlfahrtspflege, als zur Vermittlung der Annahme an Kindes Statt berechtigt, erfolgt nur auf deren Antrag.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Stelle nach ihrem Zwecke und nach ihrer bisherigen Tätigkeit Gewähr für eine sachgemäße Vermittlung bietet.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

ABSCHNITT X.

Strafbestimmungen.

§ 34.

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. es unterläßt, den Antrag auf Bewilligung der Übernahme in fremde Pflege zu stellen oder die Antragstellung ungerechtfertigt verzögert;

2. es unterläßt, die Anzeige über die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes eines Pflegekindes zu erstatten oder die Anzeige ungerechtfertigt verzögert;

3. ein Pflegekind übernimmt oder die Pflege fortsetzt, obwohl die Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege versagt oder widerrufen wurde;

4. ohne im Besitze der erforderlichen Bewilligung der Landesregierung zu sein, ein Heim für Pflegekinder errichtet oder betreibt;

5. den mit der Pflegeaufsicht, Erziehungshilfe oder Erziehungsaufsicht betrauten Organen den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen des Minderjährigen verweigert oder die Ermittlungen durch diese Organe verhindert;

6. die Durchführung einer behördlich angeordneten Erziehungsmaßnahme verhindert oder dergestalt stört, daß die Wirksamkeit dieser Erziehungsmaßnahme dadurch empfindlich beeinträchtigt werden könnte;

7. unbefugt oder entgeltlich die Annahme an Kindes Statt vermittelt;

8. den Bestimmungen des § 32 Abs. 3 zuwiderhandelt;

9. die ihm obliegende Pflege und Erziehung eines Minderjährigen vorsätzlich oder grobfahrlässig dergestalt vernachlässigt, daß der Minderjährige der öffentlichen Fürsorge überantwortet werden muß.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafe auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die vorstehenden Strafbestimmungen gelten nicht, soweit die im Abs. 1 genannten Handlungen oder Unterlassungen nach anderen Bestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht sind.

ABSCHNITT XI.

Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 35.

Die Bestimmungen des § 3 stehen einer Weiterverwendung von Personen im Fürsorgedienst nicht entgegen, wenn sie im Zeitpunkt des In-

krafttretens dieses Gesetzes in einer solchen Verwendung gestanden sind.

§ 36.

In den Fällen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, gelten hinsichtlich der Tragung der Kosten die bisherigen Bestimmungen.

§ 37.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren ihre Wirksamkeit:

1. die Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 20. März 1940, Deutsches RGL. I S. 519, und die hiezu erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen, soweit diese Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/1949, als landesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen;

2. das Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 19. April 1939, Deutsches RGL. I S. 795, in der Fassung der 29. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches vom 3. Oktober 1945, StGBI. Nr. 190, soweit dieses als Landesgesetz in Geltung steht.

§ 38.

Gebühren- und Abgabefreiheit.

Alle Eingaben, Verhandlungsschriften und amtliche Ausfertigungen im Verfahren vor dem Magistrat beziehungsweise der Landesregierung, in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrtspflege und die Zeugnisse, soweit solche zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, sind von allen in Landesvorschriften vorgesehenen Gebühren, Verwaltungsabgaben und Taxen befreit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl